

EUGEN BISER – STIFTUNG

für Dialog aus christlichem Ursprung



Verlautbarung der Eugen-Biser-Stiftung zur Präambel der EU-Verfassung vom 26. September 2003

Die Eugen Biser-Stiftung ersucht die Mitglieder der Regierungskonferenz, den Gottesbezug und den Hinweis auf die christliche Tradition in die Präambel der EU-Verfassung aufzunehmen:

- Die personale Würde des Menschen wurde erst durch das jüdisch-christliche Gottesbild entdeckt und ist in diesem Gottesbild verankert. Deshalb ist der Gottesbezug in der Präambel geboten.

- Auf die christlichen Wurzeln des europäischen Menschenverständnisses ist als eine der zentralen Grundlagen für die Entwicklung Europas in der Präambel hinzuweisen. Mit dem Hinweis auf „die kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen“ werden jedoch lediglich Rahmenbedingungen eines europäischen Fundaments genannt. Dieses selbst kann nur in dem vom Christentum nach Europa getragenen Gottesglauben, dem mit ihm gegebenen Wissen um Menschenrechte und Menschenwürde und den daraus resultierenden Prinzipien einer demokratischen Lebensordnung - Liberalität, Solidarität und Toleranz - bestehen.

Der Formulierungsvorschlag der Eugen Biser-Stiftung für den neuen Text der Präambel findet sich am Ende der nachstehenden Ausführungen.

Widenmayerstraße 48
D - 80538 München

Telefon/Telefax:
089 - 33 06 62 69

kontakt@eugen-biser-stiftung.de
www.eugen-biser-stiftung.de

HypoVereinsbank München
BLZ 700 202 70
Konto-Nr. 38 4 38 000

Datum: 29. September 2003
Zeichen: EBS/D1523

Ehrenvorsitzender des Kuratoriums:
S.K.H. Herzog Franz von Bayern

Vorstand:
Helmut Linnenbrink (Vors.)
Marianne Köster (stellv. Vors.)
Claudia von Bressendorf

Stiftungsrat:
Prof. DDr. Dr. h.c. Eugen Biser (Vors.)
Prof. Dr. Richard Heinzmann
(stellv. Vors.)
Prof. Dr. Gunther Wenz
Prof. Dr. Michael Wolffsohn

Kuratorium:
Prof. Dr. Paul Kirchhof (Vors.)
Dr. Heiner Köster (stellv. Vors.)
Dr. Martin Balle
Prof. Dr. Reinhold Baumstark
Dr. Tovia Ben-Chorin
Prof. Dr. Wolfgang Bergsdorf
D. Theodor Glaser
Alois Glück
Dr. Thomas Goppel
Dr. Günter Gorschek
Dr. Friedemann Greiner
Prof. Dr. Franz Henrich
Armin Herbst
Dr. Hermann Herder
Dr. Herbert Hoffmann
Hildegund Holzheid
Dr. Peter Jentzmik
Prof. Dr. Klaus-Peter Jörns
Dr. Renate Köcher
Dr. Helmut Kohl
Franz Graf von Meran
Prof. Dr. Erwin Möde
Prof. Dr. Johannes Neuhardt
Prof. Dr. Hans Paarhammer
Dr. Alfred Pfeiffer
Prof. Dr. Dr. h.c. Katharina Reiss
Dr. Annette Schavan
Markus Schächter
Dr. Florian Schuller
Prof. Klaus Schultz
Dr. Wolfgang Seibel SJ
Dr. Franz X. Spengler
Johann Störle
Prof. Dr. h.c. Horst Teltschik
Erwin Teufel
Bülent Tulay
Prof. Dr. Dr. h.c. Felix Unger
Dr. Friedrich Vökl
Dr. Bernhard Voel

Einführung:

Eine Grundordnung hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Menschen, für die sie gelten soll, zu regeln und in ein begründetes Ordnungsgefüge zu bringen. Das kann nicht voraussetzungslos geschehen. Man muss im voraus wissen, was der Mensch ist, dessen Angelegenheiten geregelt werden sollen. Die eben nicht selbstverständliche Antwort auf diese Frage, wie man auf den ersten Blick meinen könnte, muss vor der Klammer eines solchen Textes stehen.

Im Laufe der abendländischen Geistesgeschichte haben sich im Wesentlichen zwei Konzeptionen vom Menschen herausgebildet, die ihre Plausibilität und Legitimation unter Voraussetzung des jeweils verschiedenen Gottes- und Weltverständnisses in sich selbst tragen. Sie können deshalb auch heute, unabhängig von ihrer Entstehungssituation, mit allen Konsequenzen in die Diskussion eingebracht werden. Es geht um die Alternative: der Mensch – Exemplar oder Person.

I. Menschenbild und Menschenwürde

1.) Der Mensch als Exemplar

Das Verständnis des Menschen als Exemplar ist im Wesentlichen in der griechischen Philosophie der Antike grundgelegt. Danach ist der einzelne Mensch nur Exemplar der Art. Er wird von der Art her definiert und hat die Art zu erhalten, in und für sich selbst aber hat er keine Bedeutung. Der Spezies kommt gegenüber dem Individuum immer der höhere Rang und deshalb auch der Vorrang in jeder Hinsicht zu. Der Einzelne steht unter dem Gesetz des Allgemeinen und nicht in freier Entscheidung diesem gegenüber. Seine Freiheit besteht allein darin, sich unter dieses Gesetz zu stellen. Von Selbstbestimmung und Freiheit im modernen Verständnis oder gar von einem Recht dazu kann in dieser Konzeption nicht gesprochen werden. Von einem ewigen und apersonalen Prinzip in Gang gehalten, ist in dem immerwährenden Kreislauf der Welt auch der einzelne Mensch nur vorübergehende Vereinzelung der Art, Eigenbedeutung kann ihm nicht zugesprochen werden. Wert und Existenzrecht des Einzelnen sind eine Funktion seines Beitrags für das Gemeinwesen, in dem er zufällig lebt. Aufschlussreich dafür ist eine Passage in der Politeia von Plato. Dort kann man lesen, ein Arzt solle den nicht behandeln, der nicht mehr in seinem angemessenen Kreis zu leben vermag, "weil er weder sich selbst noch dem Staat nützt" (Politeia 407 c). Diese Einstellung ist keine besondere Grausamkeit, sondern die logische Folge dieses Welt- und

Menschenverständnisses. Der vielberufene griechische Humanismus besteht nicht in der Entdeckung der Würde und des Wertes des Einzelnen.

Dass eine solche Einstellung nicht der Vergangenheit angehört, zeigt etwa der Philosoph Peter Singer (Praktische Ethik, Stuttgart 1984) mit seiner in sich konsequenten Logik, nach der die Existenz des Menschen unter bestimmten Bedingungen zur Disposition gestellt werden kann.

Der Vorwurf des Speziesismus geht noch einen Schritt weiter. Er nivelliert schließlich die Höherstellung der Spezies Mensch gegenüber anderen Lebewesen. In der Definition animal rationale verliert jetzt auch noch die Geistbegabtheit ihre den Menschen von anderen Arten unterscheidende Funktion. Wegen ihrer Rückbindung an Gott qualifiziert Singer – er ist Direktor des Instituts für Bioethik in Clayton (Australien) – die mit dem Personsein gegebene unantastbare Würde des Menschen als nichtbegründbare "christliche Sondernormal". Selbst die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Art oder Gattung sei ethisch ohne Belang.

Solche Überlegungen werden nicht nur in philosophischen Kreisen angestellt. Auch unter Juristen mehren sich die Stimmen, die derartige Gedanken rechtlich fixiert sehen möchten. So negiert der Jurist Norbert Hoerster ein "überpositives Moralprinzip, wonach der Mensch kein Verfügungsrecht über menschliches Leben hat, wonach menschliches Leben der Verfügung durch den Menschen schlechthin entzogen ist" (N. Hoerster, Tötungsverbot und Sterbehilfe, in: Medizin und Ethik, hg. von Hans-Martin Sass, Stuttgart 1989, S. 287–295, S. 287). Er folgert ohne jeden Vorbehalt: "So wenig wie die Unverfügbarkeit des Lebens ist das Selbstbestimmungsrecht eine a priori vorgegebene normative Größe. Auch das Selbstbestimmungsrecht muss vielmehr auf der Basis einer interessenorientierten Sichtweise erst begründet und in seinem Umfang bestimmt werden" (a.a.O. S. 291).

2.) Der Mensch als Person

Mit dem Verständnis des Menschen als Person kommt die jüdisch-christliche Traditionslinie in den Blick. Die Gotteserfahrung Israels und deren Weiterführung durch das Christentum bedeutet, da die darin angelegten Konsequenzen für das Verständnis des Menschen nicht auf den Bereich der Religion beschränkt blieben, eine nicht zu überschätzende Zäsur und Innovation in der Geschichte der Menschheit.

Der Bezug Gottes zum Menschen durch Schöpfung und Menschwerdung bringt eine bleibende Rückbindung des Geschöpfes zu seinem Schöpfer mit sich, so dass der einzelne Mensch mehr und anderes ist und sein muss als nur ein beliebig austauschbares Exemplar seiner Spezies. Sein Personsein sowie seine unvertretbare Einmaligkeit gründen in dieser Relation. Es ist kein Zufall, dass der Personbegriff als Bezeichnung für einen singulären

Daseinsmodus im christlichen Denken seine Wurzel hat. Wenn Gott nicht personal oder überhaupt nicht gedacht wird, kann der Mensch nie als Person verstanden werden. Durch diese Konzeption des Menschen hat das Christentum eine Entwicklung in Gang gebracht, die schließlich von der Philosophie übernommen wurde; ohne sie wäre die Neuzeit ebensowenig denkbar wie Aufklärung oder Französische Revolution.

Als Einzelner ist der Mensch Subjekt und kann als solches auf kein Allgemeines und Übergeordnetes mehr zurückgeführt werden. Er ist um seiner selbst willen und trägt seinen Sinn in sich selbst. Von Natur aus frei, darf er in keinem Fall als Mittel zum Zweck verstanden werden. Er ist nicht einfach vorhanden, er steht in sich selbst und weiß um sich selbst. Darin gründet die Möglichkeit freier Selbstverfügung.

In der Freiheit des Gewissens, an das der Mensch in Verantwortung vor Gott unablässig gebunden ist, gewinnt das Personsein seine höchste Ausprägung. Es gibt keine Instanz, die den Menschen zwingen dürfte, gegen seine Überzeugung zu handeln, auch Gott nicht. Würde er es tun, würde er den Menschen als Person zerstören.

Dieses Verständnis des Menschen hat Immanuel Kant rein philosophisch aufgegriffen und vor allem den Gedanken der vernünftigen Selbstbestimmung und des verantwortlichen Handelns herausgearbeitet. In dem Sachverhalt, dass der Mensch moralisches Subjekt ist, liegt der innerste Grund seiner Unverfügbarkeit. Durch die Reflexion auf die menschliche Selbst- und Fremderfahrung ist es profaner Vernunft gelungen, das Phänomen des Personseins philosophisch in den Blick zu bekommen und systematisch zu entfalten. Das zeigt, dass auch aus rein philosophischer Perspektive der Mensch als moralisches Subjekt begriffen werden kann. Gleichwohl muss man bedenken, dass durch die philosophischen Überlegungen die Würde der Person mehr postuliert als einsichtig gemacht wird. Eines kann jedoch profane Vernunft allein nicht leisten: eine letzte Begründung. Können aber der singuläre Rang und die unantastbare Würde des Menschen nicht in einem letzten Grund festgemacht werden, dann lässt sich nicht ausschließen, dass sie immer wieder neu zur Disposition gestellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Christentum der Anwalt des Menschen.

Wenn man sich diese Entwicklung vor Augen führt, ist unmittelbar einsichtig, dass neben anderen, durchaus beachtlichen Faktoren die jüdisch-christliche Tradition für das europäische Verständnis vom Menschen schlechthin unverzichtbar ist. Mit dem nichtssagenden und banalen Hinweis auf "die kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen" weicht der Text der Präambel in die Beliebigkeit aus. Die Bezugnahme auf Gott und das Christentum ist unverzichtbar, denn diese beiden Größen stehen an der Wurzel der Traditionen, die die abendländische Welt geprägt haben, und nur sie garantieren die Werte von Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit, ohne die Europa keine Zukunft haben wird.

Als ein letzter Gedanke soll noch die Gegenfrage gestellt werden: was oder wem kann es schaden, wenn mit der Bezugnahme auf Gott allen Absolutheitsansprüchen der Menschen mit Entschiedenheit entgegengetreten wird und wenn mit der Nennung des Christentums der einzige wirkliche Garant für die unantastbare Würde des Menschen in die Präambel der EU-Verfassung aufgenommen wird? Mit der Zustimmung ist kein religiöses Bekenntnis verbunden; der Verdacht, das Christentum sollte zur Staatsreligion erhoben werden, ist völlig absurd. So bleibt auch für den überzeugten Atheisten und Nichtchristen ebenso wie für Angehörige nichtchristlicher Religionen nur Positives: allein das Christentum garantiert mit seinem Verständnis des Menschen vorbehaltlos Religions- und Weltanschauungsfreiheit; ein Wert, der für die Zukunft Europas von besonderem Gewicht sein wird.

II. Das christliche Fundament als Identitätsstiftung für die Zukunft Europas

Das Christentum ist historische und gegenwärtige Quelle der abendländischen Kultur. Es schafft in den Lehren der Bibel eine Staatsgrenzen übergreifende Gemeinschaft von Ethos und Moral, den Entstehungsgründen für Recht.

Das Christentum begrenzt nicht nur das Machtstreben von Herrschern und Staaten und es schafft mit seiner Lehre von der Gottebenbildlichkeit auch nicht nur die Grundlage von Grund- und Menschenrechten, sondern es stellt mit dem Prinzip der Menschenwürde jedem einzelnen die Aufgabe, seine Persönlichkeit zu kultivieren und sich in den Dienst der Gemeinschaft zu stellen.

Die von der Aufklärung zu weltweiter Geltung gebrachten Grundpfeiler jeder demokratischen Lebensordnung, Liberalität, Solidarität und Toleranz, sind genuin christliche Prinzipien, durch die Unterdrückung und soziale Kälte überwunden und ein konstruktives Zusammenleben unterschiedlicher Ethnien, Zivilisationen und Lebensweisen ermöglicht wird.

Der europäische Zusammenschluss hat insofern als eine der größten Zäsuren der neueren Geschichte zu gelten, als auf dem blutgetränkten Boden Europas eine Zitadelle des Friedens entstand, der der ganzen Welt als Modell für die Überwindung ihrer Krisen und Konflikte dienen könnte. Auf die Stabilisierung des akut bedrohten Weltfriedens hinzuarbeiten, müsste daher ein Vorzugsziel europäischer Politik sein.

Das europäische Haus ist erst im Aufbau begriffen und das Wort Europa insofern ein Zukunftsbegriff und Ideal. Als solches muss es vor allem der Jugend vor Augen gehalten werden, und das sowohl aus psychologischen wie existenziellen Gründen. Denn der Mensch wächst nach Schiller „mit seinen größeren Zwecken“; er braucht hohe, wertbetonte Ziele, um seine besseren Möglichkeiten freisetzen zu können. Bei dem Zielbild Europa geht es für die Jugend um die Gestaltung ihres ureigenen Lebensraums.

Durch die Deutung Europas als das gemeinsame Strebeziel seiner Bürger könnte überdies der herrschenden Lethargie und Resignation gewehrt und ein Klima der Hoffnung, des Vertrauens und der Einsatzbereitschaft geschaffen werden.

III. Verantwortung vor Gott und den Menschen

Das deutsche Grundgesetz bietet ein Beispiel, wie eine positivrechtliche Erkenntnisquelle für Verfassungsrecht die rechtliche Brücke zum Entstehensgrund dieses Rechts schlägt und damit die inhaltliche Aussage des positiven Rechts bekräftigt und seiner Auslegung eine Grundorientierung gibt. Die Präambel des Grundgesetzes besagt, das Deutsche Volk habe sich seine Verfassung „im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ gegeben. Mit dieser Grundlage der Verfassungsgebung ist klargelegt, dass Verfassungsstaat und Verfassung in eine Verantwortung gestellt werden, die über das freiheitliche Eigeninteresse, über das politische Anliegen von Partei und Gruppierungen, über das Nützlichkeitskalkül von Machterhalt oder wirtschaftlichem Vorteil hinausgreift und die Handelnden auch dann auf die res publica verpflichtet, wenn Eigennutz oder auch Rechtsbruch in Öffentlichkeit und Demokratie unbemerkt blieben. Die „Verantwortung vor Gott“ stärkt die Unbefangenheit, die Unparteilichkeit, die Korrumpierungsresistenz, mäßigt den Einfluss von Parteien und Verbänden, verpflichtet zur Rücksichtnahme auf jedermann, fördert Selbstbewusstsein und Bürgerstolz des der Staatsgewalt unterworfenen Menschen und fundiert damit eine Bedingung der Freiheit.

Eine solche Präambel, in der die Verantwortung vor Gott und den Menschen als eine Grundlage der Verfassungsgebung ins Bewusstsein gerückt wird, ist im Prozess der Wiedervereinigung Deutschlands in viele Landesverfassungen übernommen worden. ein ähnlicher Prozess könnte bei der Formulierung einer erneuerten und erweiterten europäischen Grundordnung in das gegenwärtige Bewusstsein rücken, dass Recht aus Ethos und Moral erwächst, dass diese Werteordnung einen religiösen Ursprung hat, diese religiöse

Verantwortlichkeit auch für die Zukunft eine Bedingung der in den Freiheitsrechten vorausgesetzten Hochkultur und des inneren, kulturgeprägten Zusammenhalts der Freiheitsberechtigten ist.

IV. Formulierungsvorschlag für den Text der Präambel der EU-Verfassung

Auf der Grundlage vorstehender Ausführungen kann auch die Präambel der Europäischen Grundordnung formuliert werden. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Mitgliedstaaten das Verhältnis von Staat und Religion im Ziel zwar ähnlich verstehen, institutionell aber nach unterschiedlichen Grundverständnissen geregelt haben. Das Freiheitsverständnis und die gesellschaftliche, nicht staatliche innere Bindung der Freiheitsberechtigten ist allgemein anerkannt.

Europa braucht, will es sich zu einer Wertegemeinschaft durchringen, eine klare Grundsatzorientierung, braucht also einen verbindlichen Rechtstext, der das Europäische im Recht, die Tradition unseres Rechts in Christentum, Humanismus, Aufklärung und sozialen Bewegungen zum Fundament des geltenden Rechts erklärt und ihm damit Legitimation, Begründung und Deutungsziel gibt. Erst eine solche Bekundung der Verantwortlichkeit gewährleistet, dass die europäische Wertegemeinschaft eine gemeinsame Wurzel hat und dass der Humus dieses Rechtsbaumes gemeinsam gepflegt und ständig erneuert werden wird.

Für einen Text, der die Mehrdeutigkeit durch Mehrsprachigkeit der Grundrechts-Charta vermeidet und das religiös-kulturelle Erbe Europas als Grundlage der zukünftigen Rechtsentwicklung nutzt, empfiehlt sich eine Formulierung, die eine Verantwortung vor Gott, den Menschen und der Schöpfung betont, zugleich das Bewusstsein eines christlichen, philosophischen und humanistischen Erbes zur Grundlage des europäischen Rechts erklärt:

„Die Mitgliedstaaten und die Bürger Europas sind entschlossen, in Verantwortung vor Gott, den Menschen und der Schöpfung und im Bewusstsein ihres christlichen, philosophischen und humanistischen Erbes den Frieden auch für die Zukunft gemeinsam zu erhalten und zu festigen.

Die Europäische Union gründet sich auf die gemeinsamen, unteilbaren und universellen Menschenrechte und die gemeinsamen Werte der Freiheit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Toleranz und Solidarität.“

gez. von den Mitgliedern des Stiftungsrats
Prof. DDr. Dr. h.c. Eugen Biser (Vors.)
Prof. Dr. Richard Heinzmann (stellv. Vors.)
Prof. Dr. Gunther Wenz
Prof. Dr. Michael Wolffsohn